

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2015/2016

Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen
Stark umrandete Felder sind von der Gemeinde auszufüllen!

SGD-So/E-18a

An das zuständige Wohnsitzgemeindeamt / Magistrat

Bezirk _____

Eingangsstempel Wohnsitzgemeinde

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Familien-/Nachname _____																					
	Vorname _____ Titel _____																					
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich																					
Sozialversicherungsnummer	<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table> (Beispiel: 1234TTMMJJ)																					
Staatsbürgerschaft																						
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft seit _____																					
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____																					

Finanzierung der Heizkosten

Sind Dritte zur Finanzierung der Heizkosten verpflichtet (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wird zum Teil / zur Gänze mit eigenem Energieträger geheizt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Antragsteller/in muss für die Heizkosten aufkommen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Haushaltsangehörige

Familien-/Nachname und Vorname	Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Verwandtschaftsverhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Nettoeinkommen in Euro	Anzuwendende Einkommensgrenze in Euro
Antragsteller/in					
Summe:					

Art des Einkommens, mit dem der/die Antragsteller/in überwiegend seinen/ihren Lebensunterhalt bestreitet

<input type="checkbox"/> Pension/Pensionsvorschuss	<input type="checkbox"/> Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
<input type="checkbox"/> Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Einkommen aus Landwirtschaft
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld/Notstandshilfeunterstützung	<input type="checkbox"/> Mindestsicherung
<input type="checkbox"/> Sonstige _____	

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller/in, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind nicht gegeben

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind gegeben

Zuschuss von 152 Euro 76 Euro

an die/den Antragsteller/in bar ausbezahlt im Postwege ausbezahlt auf das oben angegebene Konto angewiesen

Ort, Datum

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Erklärung nach dem Datenschutzgesetz:

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automatisiert verarbeiteten Daten können an die zuständigen Organe des Bundes, die zuständigen Landesstellen, den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke, die Organe der EU für Kontrollzwecke, das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Soweit eine aus den Z. 1. und 2. sich ergebende Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, stimme ich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes der Datenverwendung, **insbesondere auch einer Veröffentlichung im Rahmen von Förderberichten (Z. 2.), ausdrücklich zu.**

Förderungserklärung:

1. Ich erkläre, dass ich die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise. Ich verpflichte mich, den Heizkostenzuschuss samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
2. Ich berechne die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob von mir ein Antrag auf BMS gestellt wurde, ich aktuell Mindestsicherung beziehe oder im abgelaufenen Jahr 2015 bezogen habe.
3. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrags, im Falle eines Zahlungsverzugs werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

RICHTLINIEN

für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses

Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt 152 Euro bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze und 76 Euro bei deren Überschreitung um bis zu maximal 50 Euro.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraums gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Allfällige Heizkostenzuschüsse des Bundes oder der Gemeinden werden angerechnet.

Ein Rechtsanspruch auf den Heizkostenzuschuss besteht nicht.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2016 (**Alleinstehende: Euro 882,78; Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1.323,58; je Kind Euro 165,28 [= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 136,21 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]**) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 882,78 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

Die Antragsfrist läuft von 11. Jänner 2016 bis 15. April 2016. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2015, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagerichtsätze des Jahres 2016 heranzuziehen sind.

Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt, der während der Antragsfrist zumindest für einen Zeitraum von 2 Monaten bestehen muss, vorliegen. Ein eigener Haushalt liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

An unterhaltsberechtigten Kindern kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den Unterhaltsberechtigten Sorgepflichtig ist.

BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2015 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist und somit keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2015 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Ebenso kann der Heizkostenzuschuss Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.

Der/die Antragsteller/in berechtigt die Wohnsitzgemeinde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, als auszahlende Stelle der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darüber Auskunft einzuholen, ob der/die Antragsteller/in einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt hat, aktuell Mindestsicherung bezieht oder im abgelaufenen Jahr 2015 bezogen hat.

Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Soziales (So)
Tel.: (+43 732) 77 20-152 21; Fax: (+43 732) 77 20-21 56 19;
E-Mail: so.post@ooe.gv.at